



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



0357

IRC/v/14

ORIGINAL: englisch

DATUM: 14. März 1977

# INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

## SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSS FÜR DIE AUSLEGUNG UND REVISION DES ÜBEREINKOMMENS

Fünfte Tagung  
Genf, 8. bis 10. März 1977

### BERICHTSENTWURF

(Zweiter Teil: Erörterungen ohne Beobachterdelegationen)  
vom Verbandsbüro ausgearbeitet

### EINFÜHRUNG

1. Am 10. und 11. März 1977 setzten die Vertreter der Verbandsstaaten im Sachverständigenausschuss für die Auslegung und Revision des Übereinkommens (nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet) und die Beobachter von Südafrika und der Schweiz ihre Erörterungen im vertraulichen Kreis fort. Die Teilnehmerliste ist als Anlage diesem Bericht beigelegt.

#### Annahme der Tagesordnung

2. Der Ausschuss nahm die Punkte 4 bis 9 des Tagesordnungsentwurfs in der Fassung von Dokument IRC/V/1 Rev. an, nachdem er einige Änderungen für die Reihenfolge der Behandlung der verschiedenen Tagesordnungspunkte beschlossen hatte.

### TEIL I

#### ERÖRTERUNGEN DER REVISION VON MATERIELLRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN DES UPOV ÜBEREINKOMMENS

#### Gewährung von Schutz in zwei Formen (besonderes Schutzrecht und Patent (Artikel 2 Absatz 1\*))

3. Die Diskussion stützte sich auf die Absätze 3 bis 10 des Dokuments IRC/V/2 und auf Absatz 1 des Dokuments IRC/V/12 (das die Ergebnisse der Diskussionen mit den Beobachterdelegationen der an den beiden ersten Tagen der fünften Tagung vertretenen Nichtverbandsstaaten und nichtamtlichen internationalen Organisationen zusammenfasst).

---

\* Artikelangaben beziehen sich auf Artikel des Übereinkommens.

4. Während die Beobachterdelegationen sich selbst für den Vorschlag in Absatz 9 des Dokuments IRC/V/2 ausgesprochen hatten, wonach es jedem Verbandsstaat überlassen bleibt, Pflanzenzüchterrechte entweder durch Gewährung eines besonderen Schutzrechtstitels, durch Erteilung eines Patents oder durch Gewährung beider Schutzrechtsformen anzuerkennen, erklärte der Ausschuss nach einer gründlichen Erörterung, dass er dem Vorschlag in Absatz 10 dieses Dokuments den Vorzug geben würde; dieser Vorschlag hat zum Inhalt, dass Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 als allgemeine Regel beibehalten wird, so dass es den Staaten nicht erlaubt ist, mehr als eine Schutzrechtsform für ein und dieselbe botanische Gattung oder Art vorzusehen, dass aber bestimmte Staaten, nämlich solche Staaten, deren nationales Recht zu einem bestimmten Zeitpunkt (siehe Absatz 66 unten) von dieser Regel abweicht, aufgrund einer ausdrücklichen Übereinkommensvorschrift berechtigt sind, die entsprechenden nationalen Rechtsvorschriften weiterhin anzuwenden.

5. Der Ausschuss erörterte ferner einen Vorschlag der französischen Delegation, in Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 vor dem letzten Wort die folgende Wendung einzufügen: "und für dieselbe Vermehrungsart." Dieser Vorschlag fand keine Zustimmung, da der Ausschuss der Meinung war, dass die unterschiedliche Behandlung von Pflanzen je nach ihrer Vermehrungsart eine Besonderheit des Rechts der Vereinigten Staaten sei, die sich historisch entwickelt habe, und dass es unwahrscheinlich sei, dass andere Staaten ein ähnliches System einführen würden.

6. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland unterstrich, dass es unerwünscht sei, wenn Staaten zwei gesonderte rechtliche Systeme für den Schutz neuer Sorten einführen würden; dies führe zu Schwierigkeiten in anderen Verbandsstaaten. Anmelder in diesen anderen Verbandsstaaten könnten zum Beispiel zwei verschiedene Prioritäten in Anspruch nehmen, eine Priorität, die sich auf die erste patentrechtliche Anmeldung stütze, und eine weitere Priorität auf der Grundlage der ersten Anmeldung, die nach dem Sortenschutzrecht eingereicht worden sei. Es solle daher den Staaten nicht nahe gelegt werden, zwei verschiedene Systeme einzuführen; dies sei aber der Fall, wenn eine solche Möglichkeit ausdrücklich in Artikel 2 Absatz 1 erwähnt werde.

#### Definition der Sorte (Artikel 2 Absatz 2)

7. Die Erörterung stützte sich auf die Absätze 11 bis 19 des Dokuments IRC/V/2 und auf Absatz 2 des Dokuments IRC/V/12.

8. Es wurde in Erinnerung gebracht, dass die Definition des Begriffs "Sorte" von den Beobachterdelegationen als entbehrlich angesehen worden sei; diese hätten sich folglich für die Streichung von Artikel 2 Absatz 2 ausgesprochen. Diese Schlussfolgerung wurde von einzelnen Delegationen unterstützt, die darauf hinwiesen, dass das Übereinkommen rechtliche Wirkungen nur für die Fälle vorsehe, in denen eine neue Sorte die in Artikel 6 aufgeführten Bedingungen erfülle. Die niederländische Delegation vertrat allerdings die Auffassung, dass eine Begriffsbestimmung des Ausdrucks "Sorte" notwendig sei, da dieser Ausdruck in Artikel 6 Absatz 1 a) verwendet werde, wo gesagt werde, dass die neue Sorte sich von "jeder anderen Sorte" unterscheiden müsse. Im Hinblick an diese letztgenannte Bemerkung kam der Ausschuss überein, dass das Übereinkommen weiterhin eine Definition enthalten solle und dass Artikel 2 Absatz 2 wie folgt neu gefasst werden solle:

"(2) Für die Zwecke dieses Übereinkommens ist das Wort "Sorte" auf jeden Bestand anbaufähiger Pflanzen anzuwenden, der dem Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c) und d) entspricht."

#### Anlage zum Übereinkommen; Anwendung des Übereinkommens auf eine Mindestanzahl von Gattungen oder Arten; Inländerbehandlung und Reziprozität (Artikel 4 Absätze 3 bis 5 und Anlage)

9. Die Diskussion stützte sich auf die Absätze 20 bis 27 von Dokument IRC/V/2 und die Absätze 3 bis 6 von Dokument IRC/V/12.

10. Der Ausschuss nahm die vorgeschlagene Neufassung von Artikel 4, wie sie aus Absatz 27 des Dokuments IRC/V/2 ergibt, an, entschied jedoch, dass die Bezugnahme auf den Pariser Verband zum Schutz des gewerblichen Eigentums - in anderen Worten, der zweite Teil von Absatz 6, der mit den Wörtern "er kann auch diesen Schutz" beginnt, und Absatz 7 - als entbehrlich gestrichen werden sollen.

Schutzumfang (Artikel 5)

11. Landwirteprivileg: Die Erörterungen stützten sich auf Absatz 32 des Dokuments IRC/V/2 und Absatz 7 des Dokuments IRC/V/12.
12. Der Ausschuss hielt an seiner Auffassung fest, dass es im Ermessen der Verbandsstaaten liege zu bestimmen, was in ihrem nationalen Recht unter dem Begriff "gewerblicher Absatz" zu verstehen sei, und dass es deshalb nicht notwendig zu sein scheine, das Übereinkommen zu ändern, um der Gesetzgebung der Vereinigten Staaten von Amerika zum sogenannten "Landwirteprivileg" Rechnung zu tragen.
13. Erstreckung des Schutzes auf den Anbau: Die Erörterungen stützten sich auf Absatz 8 des Dokuments IRC/V/12.
14. Zu dem Vorschlag der CIOFORA, den Mindestschutzumfang in Artikel 5 Absatz 1 des Übereinkommens auch auf den Anbau zu gewerblichen Zwecken zu erstrecken (siehe Anlage I von Dokument IRC/III/4), wurden verschiedene Auffassungen zum Ausdruck gebracht. Während eine Delegation erklärte, dass die praktischen Wirkungen des sich an Artikel 5 Absatz 1 des Übereinkommens anlehenden Schutzes in der Tat für Züchter vegetativ vermehrter Pflanzen unbefriedigend seien, wies eine andere Delegation auf die besondere Lage der Blumenzüchter, beispielsweise im Vergleich zu der Lage der Züchter von Bäumen, hin. Es wurde auch erwähnt, dass die gegenwärtigen Bestimmungen hauptsächlich deshalb für die Züchter von Nachteil seien, weil der Mindestschutzumfang nicht die Einfuhr von Pflanzen umfasse. Das wirkliche Problem liege darin, dass in einigen Staaten, in denen für eine bestimmte Sorte Schutz gewährt werde, Pflanzen dieser Sorte ohne Zustimmung des Züchters aus Nichtverbandsstaaten der UPOV, in denen kein Schutz gewährt werde, eingeführt werden könnten. In der sich hieran anschliessenden Erörterung stellten einige Delegationen die Frage, ob die praktischen Schwierigkeiten ernst genug seien, eine Änderung des Artikels 5 zu rechtfertigen; dieser Artikel sei nämlich das Ergebnis sehr eingehender Abwägungen im Verlauf der Ausarbeitung des Übereinkommens vor dem Jahr 1961 gewesen und müsse als Kompromiss zwischen widerstrebenden Interessen gesehen werden. Schliesslich wurde vereinbart, das Verbandsbüro zu bitten, das Problem noch einmal zu untersuchen, falls notwendig in Fühlungnahme mit der CIOFORA.
15. Schutz des gewerbmässig vertriebenen Erzeugnisses: Die Erörterungen stützten sich auf Absatz 33 des Dokuments IRC/V/2 und auf Absatz 9 des Dokuments IRC/V/12.
16. Die niederländische Delegation sprach sich gegen eine Erstreckung des in Artikel 5 Absatz 1 des Übereinkommens vorgesehenen obligatorischen Mindestschutzumfangs auf das gewerbmässig vertriebene Erzeugnis aus. Eine solche Ausweitung sei weder für alle Klassen von Pflanzen erwünscht, noch durchführbar, und es würde mit Sicherheit schwierig, wenn nicht sogar unmöglich sein, die parlamentarische Zustimmung für eine solche Änderung in der Mehrheit der Verbandsstaaten zu erwirken. Sei eine solche Ausweitung notwendig, so könne und solle sie von den einzelnen Verbandsstaaten auf der nationalen Ebene Art für Art eingeführt werden. Die Delegation des Vereinigten Königreichs unterstützte diese letztgenannte Auffassung und fügte hinzu, dass auch die Meinung der Benutzer in Betracht gezogen werden solle. Zwar vertrete die AIPH die Benutzer, dies sei aber nicht ausreichend, da in dieser Organisation oder wenigstens in ihrem Ausschuss für Neuheitenschutz die Gruppe der Züchter einen gewissen Einfluss habe. Es wurde daher vereinbart sicherzustellen, dass eine Organisation, die die Gruppe der Benutzer repräsentiere, in der diplomatischen Konferenz vertreten sei.
17. Verkauf von Jungpflanzen: Die Erörterungen stützten sich auf Absatz 34 des Dokuments IRC/V/2 und auf Absatz 11 des Dokuments IRC/V/12.
18. Die niederländische Delegation wiederholte ihren Vorschlag, das Übereinkommen dahin zu ändern, dass der Verkauf von Jungpflanzen in jedem Verbandsstaat unter den Schutzumfang falle. Dies sei notwendig, um der jüngsten Entwicklung Rechnung zu tragen. Die Änderung könne in der Weise vorgenommen werden, dass in Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 am Anfang das Wort "vegetativen" gestrichen werde. Der Stellvertretende Generalsekretär wies darauf hin, dass durch Streichung des Worts "vegetativen" in Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 verhindert werde, dass dieser Satz im Wege eines Gegenschlusses dahin ausgelegt werde, dass im Fall generativ vermehrter Pflanzen ganze Pflanzen niemals als Vermehrungsmaterial angesehen werden könnten. Er führte aus, dass kein Problem bestehe, wenn Jungpflanzen einer geschützten Sorte aus Saatgut gezogen würden, das vom Züchter gekauft sei. Die Schwierigkeiten entstünden nur in den Fällen, in denen der Erzeuger der Jungpflanzen ohne Zustimmung des Züchters und ohne dass er hierfür Lizenzgebühren an den Züchter gezahlt habe, das Saatgut, aus dem die Jungpflanzen erzeugt worden seien, zunächst vermehrt habe. Der Ausschuss überliess es dem Verbandsbüro, die Frage im einzelnen zu prüfen.

19. Gewerbsmässige Vermehrung. Die Erörterungen stützten sich auf Absatz 35 des Dokuments IRC/V/2 und auf Absatz 12 des Dokuments IRC/V/12.

20. Der Ausschuss stimmte dem Vorschlag der CIOPORA nicht zu, in Artikel 5 Absatz 1 die Wörter "zum Zweck des gewerbsmässigen Absatzes" durch "gewerbliche Zwecke" zu ersetzen, da eine solche Neufassung die Erzeuger daran hindern könne, Saatgut, das auf ihren eigenen Grundstücken erzeugt worden sei, für eine Verwendung während der nächsten Anbauperiode aufzubewahren. Es würde in den meisten Verbandsstaaten nicht möglich sein, die parlamentarische Zustimmung für eine solche Ausweitung des Schutzzumfangs zu erhalten.

#### Schutzvoraussetzungen (Artikel 6)

21. Weltneuheitsgrundsatz. Die Erörterungen stützten sich auf Absatz 37 von Dokument IRC/V/2, auf die Absätze 2 bis 7 des Dokuments IRC/V/7 und auf Absatz 13 des Dokuments IRC/V/12.

22. Es kam zum Ausdruck, dass zur Frage des Weltneuheitsprinzips keine Schwierigkeiten beständen. Das Verbandsbüro wurde allerdings gebeten, die Fragen zu prüfen, die sich aus Abschnitt 102(d) des Patentgesetzes der Vereinigten Staaten von Amerika ergäben.

23. Ausdruck "wichtige Merkmale." Die Erörterungen stützten sich auf Absatz 38 von Dokument IRC/V/2 und auf Absatz 14 von Dokument IRC/V/12.

24. Der Ausschuss sah keine Notwendigkeit, den Wortlaut von Artikel 6 Absatz 1 a) zu ändern, soweit es sich um den Begriff "wichtige Merkmale" handele.

25. Verkauf von Vermehrungsmaterial zu Versuchszwecken. Die Erörterungen stützten sich auf Absatz 39 des Dokuments IRC/V/2 und auf Absatz 15 des Dokuments IRC/V/12.

26. Der Stellvertretende Generalsekretär bemerkte, seiner Auffassung nach überlasse es der Wortlaut des Artikels 6 Absatz 1 b) den Verbandsstaaten, die Tätigkeiten der Züchter zu bestimmen, die als Feilhalten oder Vertrieb anzusehen und aus diesem Grunde neuheitsschädlich seien, sowie diejenigen Handlungen der Züchter, die lediglich als zu Versuchszwecken vorgenommen zu gelten hätten und deshalb nicht neuheitsschädlich seien. Er wies darauf hin, dass bereits die gegenwärtigen Verbandsstaaten Begriffe wie "feilhalten," "Vertrieb" und "gewerblich" nach eigenem Ermessen auslegen würden, und er könne nicht einsehen, warum künftig dem Übereinkommen beitretende Staaten wie die Vereinigten Staaten von Amerika solche Begriffe nicht gemäss ihrer eigenen Rechtstradition sollten auslegen dürfen. Im übrigen habe er den Erörterungen im Ausschuss entnommen, dass die von den Verbandsstaaten und den Nichtverbandsstaaten dargestellte Praxis sich im wesentlichen nur unterscheide, soweit es sich um Grenzfälle handele, wie den Fall der von Konservenfabriken unternommenen Markttests, während für normale Fälle nur geringe oder überhaupt keine Unterschiede beständen. Der Ausschuss kam überein, dass keine Notwendigkeit bestehe, Artikel 6 Absatz 1 b) zu ändern.

27. Neuheitsschonfrist. Die Erörterungen stützten sich auf die Absätze 40, 42 und 43 des Dokuments IRC/V/2 und auf Absatz 16 des Dokuments IRC/V/12.

28. Sechs der sieben Delegationen der Verbandsstaaten erklärten, dass sie dem Vorschlag in Absatz 43 des Dokuments IRC/V/2 den Vorzug geben, der es jedem Verbandsstaat gestatte, eine einjährige Neuheitsschonfrist einzuführen.

29. Vorausgehender gewerblicher Vertrieb in anderen Staaten als dem Anmeldestaat. Die Erörterungen stützten sich auf die Absätze 41 und 44 des Dokuments IRC/V/2 und auf Absatz 17 des Dokuments IRC/V/12.

30. Der Ausschuss kam überein, dass für Bäume und für Wein die in Artikel 6 Absatz 1 b) vorgesehene Vierjahresfrist auf sechs Jahre verlängert werden solle.

#### Nichtigkeit und Aufhebung des Schutzrechts (Artikel 10)

31. Die Erörterungen stützten sich auf die Absätze 51 bis 58 des Dokuments IRC/V/2 und auf Absatz 22 des Dokuments IRC/V/12.

32. Der Ausschuss kam überein, dass der Fall, dass ein Züchter oder ein Dritter mit seiner Zustimmung absichtlich Vermehrungsmaterial betreibt, von dem er vortäuscht, dass es sich um Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte handelt, nicht als weiterer Nichtigkeitsgrund in Artikel 10 aufgenommen werden sollte. Es wurde auch nicht als notwendig angesehen, irgendeinen anderen zusätzlichen Aufhebungs- oder Nichtigkeitsgrund einzuführen.

Wirksamkeit des Prioritätsanspruches (Artikel 12 Absätze 1 und 3)

33. Die Erörterungen stützten sich auf die Absätze 59 bis 62 des Dokuments IRC/V/2 und auf Absatz 23 des Dokuments IRC/V/12.
34. Der Vorschlag in Absatz 62 des Dokuments IRC/V/2 wurde vom Ausschuss angenommen.

Vierjahresfrist des Artikels 12 Absatz 3 im Fall von Staaten, die keine amtlichen Anbauprüfungen vornehmen

35. Die Erörterungen stützten sich auf die Absätze 8 und 9 der Anlage zu Dokument IRC/V/7.
36. Obwohl der Ausschuss Verständnis für die Schwierigkeiten der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika zeigte, zögerte er doch, eine Änderung von Artikel 12 Absatz 3 vorzuschlagen. Er ging hierbei davon aus, dass die Vierjahresfrist, die einem Anmelder zur Verfügung steht, der die Priorität in einem anderen Verbandsstaat beansprucht, dem Züchter grosse Vorteile biete und nicht abgeschafft werden sollte. Zu der Bemerkung der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika, Artikel 12 Absatz 3 und Unterabsatz b) der "Erklärung zu Artikel 7, wie sie vom Sachverständigenausschuss für die Auslegung und Revision des Übereinkommens formuliert wurde" (siehe Anlage II des Dokuments IRC/V/2) seien nicht vereinbar, bemerkte der Stellvertretende Generalsekretär, zwischen den beiden Wortlauten bestehe kein echter Widerspruch. Die in der Erklärung erwähnten Bedingungen seien für den Normalfall aufgestellt worden, dass eine Anmeldung in Staaten eingereicht werde, in denen amtliche Anbauuntersuchungen nicht durchgeführt würden. Ihnen gegenüber seien den Vorschriften für den Sonderfall, dass nämlich für eine solche Anmeldung die Priorität einer älteren Anmeldung in einem anderen Staat in Anspruch genommen werde - z.B. Artikel 12 Absatz 3 - der Vorrang einzuräumen, und zwar nach der allgemeinen Auslegungsregel, dass speziellere Vorschriften der allgemeinen Vorschrift vorgehen (*lex specialis derogat legi generali*). Die Delegation des Vereinigten Königreichs stellte die Frage, ob das Problem nicht dadurch gelöst werden könne, dass ein Artikel in das Übereinkommen aufgenommen werde, der alle Übereinkommensbestimmungen aufzähle, die ein Verbandsstaat nicht anzuwenden habe, wenn zum Schutz eines Pflanzenzüchterrechts ein Patent erteilt werde, und dass in dieser Aufzählung auch Artikel 12 Absatz 3 genannt werde. Der Ausschuss sah sich im Augenblick ausserstande, eine Änderung von Artikel 12 Absatz 3 vorzuschlagen, überliess es aber dem Verbandsbüro, die Frage im einzelnen zu prüfen.

Sortenbezeichnung (Artikel 13)

37. Die Erörterungen stützten sich auf die Absätze 63 bis 67 des Dokuments IRC/V/2 und auf Absatz 26 des Dokuments IRC/V/12.
38. Zur Frage der Zulassung von Bezeichnungen, die lediglich aus Zahlen bestehen, erklärte sich die Mehrheit des Ausschusses für eine Beibehaltung des bisherigen Wortlauts des Artikel 13 Absatz 2 und die Aufnahme einer Übereinkommensbestimmung, derzufolge Staaten, die solche Bezeichnungen zu einem bestimmten Zeitpunkt (siehe Absatz 66 unten) zugelassen haben, das Recht hätten, eine solche Praxis fortzusetzen.
39. Vom Ausschuss abgelehnt wurden: (i) der Vorschlag, den letzten Teil des Artikels 13 Absatz 3, beginnend mit den Wörtern "es sei denn, er verpflichte sich," zu streichen, (ii) der Vorschlag, in Artikel 13 Absatz 5 die Wörter "so hinterlegte" durch "in dem Verbandsstaat der Erstanmeldung hinterlegte" zu ersetzen, (iii) den Vorschlag, alle Bezugnahmen auf Fabrik- und Handelsmarken zu streichen, sowie (iv) den Vorschlag, den gesamten Artikel 13 zu streichen oder einfacher zu gestalten.
40. Der Ausschuss stimmte darin überein, dass in den Absätzen 3 und 7 des Artikels 13 nach "in einem Verbandsstaat" der Zusatz eingefügt werden sollte "der das Übereinkommen auf die betreffende Gattung oder Art anwendet." Bezüglich Artikel 13 Absatz 3 erinnerte die niederländische Delegation daran, dass in einigen Verbandsstaaten der Anmelder, wie nach dem ersten Unterabsatz dieses Artikels verlangt, auf sein Recht an dem Warenzeichen verzichten müsse. In anderen Staaten habe der Anmelder nur zu erklären, dass er darauf verzichte, sein Recht an dem Warenzeichen vom Zeitpunkt der Registrierung der Sortenbezeichnung an geltend zu machen. Die Delegation schlug vor - und der Ausschuss kam überein -, das Übereinkommen dahingehend zu ändern, dass der Anmelder sein Recht an dem Warenzeichen nach dessen Registrierung als Sortenbezeichnung nicht mehr geltend machen könne.
41. Zu dem Vorschlag, in Artikel 13 Absatz 8 b) nach den Wörtern "die Sortenbezeichnung der neuen Sorte wird" den Zusatz aufzunehmen "in einem Verbandsstaat, der das Übereinkommen auf die betreffende Gattung oder Art anwendet," wurde bemerkt, dass er weiterer Erörterungen bedürfe; er soll in der nächsten Tagung des Ausschusses erneut erörtert werden.

## TEIL II

ERÖRTERUNGEN DER REVISION VON BESTIMMUNGEN DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS, DIE  
UNTER DAS ALLGEMEINE VERTRAGSRECHT FALLEN, UND VON ZWEI ÜBERGANGSBESTIMMUNGENZusammenarbeit mit anderen Organisationen (Artikel 25)

42. Die Erörterungen stützten sich auf die Absätze 2 bis 4 des Dokuments IRC/V/3.

43. Einem Vorschlag der französischen Delegation folgend, kam der Ausschuss überein, dass Artikel 25 wie folgt neu gefasst werden solle:

"Hält der Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen es für erforderlich, mit einer anderen internationalen Organisation zusammenzuarbeiten, so werden die Einzelheiten in einer Geschäftsordnung geregelt, die von der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Einvernehmen mit dieser Organisation und diesem Verband festgelegt wird."

44. Zur Erklärung dieses Vorschlages führte die französische Delegation aus, dass das Übereinkommen für eine unbestimmte Dauer geschlossen sei und dass deshalb der Wortlaut flexibel genug sein müsste, um allen möglichen künftigen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Es erscheine deshalb empfehlenswert, die Bestimmung nicht, wie vom Verbandsbüro vorgeschlagen, auf eine Zusammenarbeit mit der WIPO zu beschränken. Es wurde allerdings erwähnt, dass es lediglich darum gehe, die gegenwärtige Bezugnahme auf die BIRPI durch eine Bezugnahme auf die WIPO, die Nachfolgeorganisation der BIRPI, zu ersetzen. Von der französischen Delegation wurde die Frage gestellt, ob es im Rahmen der obigen Bestimmung für die WIPO annehmbar sei, dass der Erlass der Geschäftsordnung für die Zusammenarbeit der schweizerischen Regierung übertragen werde.

Revision des Übereinkommens (Artikel 27)

45. Die Erörterungen stützten sich auf die Absätze 5 bis 11 des Dokuments IRC/V/3

46. Der Ausschuss nahm den in Absatz 7 des Dokuments IRC/V/3 vorgeschlagenen neuen Wortlaut für Artikel 27 Absätze 1 und 2 an, nachdem er übereingekommen war, in Absatz 1 die Wörter "periodischen" zu streichen. Er kam fernerhin überein, Absatz 3 beizubehalten (vorbehaltlich der Änderung der vorgesehenen Mehrheit: siehe Absatz 72 unten). Der Ausschuss entschied schliesslich, dass Absatz 4, der die Regeln für das Inkrafttreten einer neuen Fassung des Übereinkommens enthält, gestrichen werden sollte. Er vertrat die Auffassung, dass die Einzelheiten für das Inkrafttreten einer revidierten Fassung des Übereinkommens in dieser Fassung selbst geregelt werden sollten.

47. Der Ausschuss lehnte die Einführung eines vereinfachten Verfahrens für die Revision administrativer Übereinkommensbestimmungen, wie es vom Verbandsbüro in Absatz 11 des Dokuments IRC/V/3 vorgeschlagen worden war (Vorschlag eines neuen Artikels 27A), ab. Im Verlauf der nachfolgenden Erörterungen wurde das Verbandsbüro jedoch auf Vorschlag der französischen Delegation um Prüfung gebeten, ob ein solches vereinfachtes Verfahren nicht für Änderungen der Übereinkommensbestimmung vorgesehen werden sollte, die die Klassen der jährlichen Beitragszahlungen von Verbandsstaaten regelt. Der Ausschuss vertrat allerdings die Auffassung, dass in einer solchen Vorschrift dem Generalsekretär nicht, wie vom Verbandsbüro vorgeschlagen, die Befugnis gegeben werden sollte, Änderungen in Vorschlag zu bringen, da dies eine Aufgabe sei, die nach der Struktur der UPOV dem Rat vorbehalten sei. Der Stellvertretende Generalsekretär bemerkte, dass in anderen Verträgen, die Bestimmungen für ein solches Verfahren vorsähen, nämlich insbesondere in der Pariser Verbandsübereinkunft für den Schutz des gewerblichen Eigentums, dem Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens und dem Strassburger Abkommen über die internationale Patentklassifikation (siehe die Anlage zu Dokument IRC/V/3), dem höchsten Beamten das Recht, Änderungsvorschläge in einem vereinfachten Änderungsverfahren zu machen, übertragen worden sei; hierauf wurde erwidert, dass die Verbände, auf die sich die vom Stellvertretenden Generalsekretär erwähnten Verträge bezögen, insoweit eine andere Struktur aufwiesen, als sie nicht über einen Rat verfügten. Sie hätten für die Durchführung der Aufgaben, für die in der UPOV der Rat zuständig sei, lediglich als "Versammlung" oder "Exekutivausschuss" bezeichnete Organe eingesetzt.

Beitritt von Nichtverbandsstaaten (Artikel 32 Absatz 3)

48. Die Erörterungen stützten sich auf die Absätze 12 bis 14 des Dokuments IRC/V/3 und auf die Absätze 26 bis 30 des Dokuments IRC/V/5.

49. Die französische Delegation sprach sich für die Beibehaltung des im gegenwärtigen Wortlaut des Artikels 32 Absatz 3 vorgesehenen Zulassungsverfahrens aus. Der Ratspräsident berichtete, dass auf seine Frage die Vertreter Schwedens, Südafrikas und der Vereinigten Staaten von Amerika bestritten hätten, dass das Zulassungsverfahren für sie mit einer gewissen Peinlichkeit verbunden gewesen sei oder verbunden sei. Er fügte hinzu, dass der im wesentlichen technische Charakter des UPOV-Übereinkommens und die Tatsache, dass einige seiner Bestimmungen auf eine weitgehende Harmonisierung der Gesetze der Verbandsstaaten abzielten und die gegenwärtigen Verbandsstaaten ein bestimmtes technisches Niveau innerhalb des Verbands aufrechtzuerhalten wünschten, es erforderlich mache, dass sich die beitrittswilligen Staaten einem Zulassungsverfahren unterwürfen, in deren Verlauf die rechtlichen Bestimmungen, die diese Staaten einführen wollten, geprüft würden. Solche Verfahren seien in internationalen Verträgen nicht unüblich; in diesem Zusammenhang wurden der internationale Fernmeldeverband und die Zertifizierungssysteme im Rahmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung erwähnt. Die Delegation bemerkte schliesslich, dass die bisher gewonnenen Erfahrungen mit Staaten, die dem UPOV-Übereinkommen beitreten wollten, die Notwendigkeit für das in Artikel 32 Absatz 3 des Übereinkommens vorgesehene Verfahren erwiesen hätten. In einer Reihe von Fällen sei festgestellt worden, dass die Rechtsvorschriften, die die beitrittswilligen Staaten ausgearbeitet hätten, bei ihrer ersten Überprüfung durch die UPOV nicht als mit dem UPOV-Übereinkommen in hinreichendem Masse übereinstimmend angesehen worden seien.

50. Der Generalsekretär brachte die (in den dem Ausschuss unterbreiteten Dokumenten) vorgebrachten Argumente zugunsten der Abschaffung des Zulassungsverfahrens in Erinnerung.

51. Die Delegation des Vereinigten Königreichs berichtete, dass das Foreign and Commonwealth Office ihres Landes in einer ersten Stellungnahme die Auffassung zum Ausdruck gebracht habe, das in Artikel 32 Absatz 3 vorgesehene Verfahren sei veraltet und könnte in anderen Teilen der Welt als ein Relikt aus den alten Tagen der Kolonialherrschaft und des Superioritätsdenkens der Mitglieder einer auserwählten Gruppe von Staaten ausgelegt werden. Die Delegation selbst sei allerdings etwas durch die Tatsache beunruhigt worden, dass einige Entwürfe nationaler Gesetze, die von beitrittswilligen Staaten vorgelegt worden seien, grundlegende Fehler aufgewiesen hätten, und sie frage sich, ob im Lichte dieser Erfahrung UPOV sein Niveau aufrechterhalten könne, wenn das Zulassungsverfahren einmal abgeschafft sei. Die schwedische Delegation bemerkte, dass das Justizministerium ihres Landes sich für eine Streichung des Artikels 32 Absatz 3 ausgesprochen habe. Die dänische Delegation erklärte ebenfalls, dass sie eine solche Streichung befürworte.

52. Im Zusammenhang mit dieser Erörterung stellte die Vertreterin des französischen Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten die Frage, ob Zwischenlösungen angenommen werden könnten, beispielsweise die Ersetzung des Zulassungsverfahrens durch eine Vorschrift, die es den beitrittswilligen Staaten auferlege, mit der UPOV über die von ihnen beabsichtigten Gesetzesvorschriften in Konsultationen einzutreten. Eine flexible Lösung dieser Art könnte die gleiche Wirkung erzielen, ohne das Recht, dem Übereinkommen beizutreten, förmlich von einer befürwortenden Entscheidung des UPOV-Rats abhängig zu machen. Dieser Gedanke wurde durch die belgische, die niederländische und die schwedische Delegation unterstützt.

53. Die Diskussion über diese Fragen wurde bei der Erörterung des Entwurfs der Verfahrensordnung fortgesetzt. Wegen der Schlussfolgerungen wird auf die Absätze 78 und 80 unten verwiesen.

Unterzeichnung, Ratifizierung; Beitritt; Inkrafttreten; Schliessung früherer Fassungen; Beziehungen zwischen Staaten, für die verschiedene Fassungen verbindlich sind (Artikel 31, neue Artikel 32A und 32B)

54. Die Erörterungen stützten sich auf die Absätze 23 bis 44 des Dokuments IRC/V/5.

55. Der Ausschuss nahm die vorgeschlagenen Artikel 32A und 32B in der Fassung des Dokuments IRC/V/5, Absätze 31 und 40, an. Artikel 31 wurde im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Verfahrensordnung für die Diplomatische Konferenz erörtert (siehe Absatz 78 unten).

Mitteilungen über die schutzfähigen Gattungen und Arten (Artikel 33)

56. Die Erörterungen stützten sich auf Absatz 45 des Dokuments IRC/V/5.
57. Der Ausschuss kam überein, dass in der geänderten Fassung von Artikel 33 Absatz 2 die Wörter "spätestens 30 Tage vor Inkrafttreten seines Beschlusses" durch "unverzüglich" oder eine ähnliche Formulierung ersetzt werden sollten.

Hoheitsgebiete (Artikel 34)

58. Mehrere Delegationen erklärten, dass sie zu dem in Absatz 46 des Dokuments IRC/V/5 enthaltenen und in Absatz 47 in Bezug genommenen Vorschlag, Artikel 34 zu streichen, ihre Ministerien für Auswärtige Angelegenheiten zu konsultieren wünschten. Andere stimmten einer Streichung dieses Artikels zu.

Depositarfunktionen

59. Die Erörterungen stützten sich auf Absätze 20 bis 22 des Dokuments IRC/V/5.
60. Diese Absätze schlagen vor, dass die Depositarfunktionen auf den Generalsekretär der UPOV übertragen werden.
61. Die französische Delegation bemerkte, dass die französischen Behörden eine Übertragung der Funktion der Entgegennahme unterzeichneter Texte oder Ratifikations- oder Beitrittsurkunden durch einen Beamten einer internationalen Organisation nicht befürworten würden. Sie vertrat die Auffassung, eine solche Praxis sei für Verträge annehmbar, die im Rahmen einer Organisation wie der Organisation der Vereinten Nationen oder der Weltorganisation für geistiges Eigentum abgeschlossen würden, nicht jedoch für Funktionen, die sich aus dem UPOV-Übereinkommen ergäben, das auf zwischenstaatlicher Ebene ausgearbeitet worden sei.
62. Die Delegationen Belgiens, Dänemarks, der Niederlande, Schwedens, der Schweiz und des Vereinigten Königreichs erklärten, dass sie die Übertragung der Depositarfunktionen auf den Generalsekretär befürworteten. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland behielt sich ihre Stellungnahme bis zur nächsten Ausschusstagung vor. Die französische Delegation erwähnte sodann die Möglichkeit der Annahme einer Kompromisslösung, derzufolge die Ratifizierungs- oder Beitrittsurkunden durch Vermittlung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft beim Generalsekretär hinterlegt werden könnten.
63. Abschliessend wurde Übereinstimmung erzielt, dass die endgültige Entscheidung in einer späteren Tagung getroffen werden solle.

Übergangsvorschriften (Artikel 35 und 36)

64. Der Ausschuss nahm den neuen Wortlaut für die Artikel 35 und 36 Absatz 1 in der Fassung von Absatz 24 des Dokuments IRC/V/3 an.

Vorbehalte (Artikel 39)

65. Die Erörterungen stützten sich auf Absatz 51 des Dokuments IRC/V/5.
66. Der Ausschuss kam überein, dass Artikel 39 nicht geändert werden solle und dass somit Vorbehalte nicht zugelassen werden sollten. Ermächtigungen für bestimmte Staaten, von einer allgemeinen Vorschrift des UPOV-Übereinkommens abzuweichen, sollten in einen besonderen Artikel aufgenommen werden. Vorzugsweise sollte, falls möglich, eine solche Ermächtigung davon abhängig gemacht werden, dass in dem Staat, der durch die Ausnahmvorschrift begünstigt werden soll, zu dem Zeitpunkt, zu dem die revidierte Akte zur Unterzeichnung ausgelegt wird oder von diesem Staat ratifiziert wird oder dieser Staat ihr beitrifft, bestimmte nationale Rechtsvorschriften gelten oder eine bestimmte nationale Praxis ausgeübt wird.

Dauer und Kündigung des Übereinkommens (Artikel 40)

67. Die Erörterungen stützten sich auf die Absätze 52 bis 55 des Dokuments IRC/V/5.

68. Artikel 40 wurde in der Fassung des Absatzes 52 dieses Dokuments vom Ausschuss vorbehaltlich der abschliessenden Zustimmung zu dem allgemeinen Vorschlag, den Generalsekretär der UPOV mit den Depositarfunktionen zu betrauen, angenommen.

Satzungen; Sprachen; Notifizierungen (Artikel 41)

69. Die Erörterungen stützten sich auf die Absätze 56 bis 59 des Dokuments IRC/V/5.

70. Der Ausschuss beschloss, dass die neue Fassung des Übereinkommens in französischer, englischer und deutscher Sprache abgefasst werden soll, wobei im Falle einer mangelnden Übereinstimmung zwischen den verschiedenen Texten der französische Wortlaut den Vorrang haben soll.

Erforderliche Mehrheiten für Ratsentscheidungen (Artikel 22 in der Fassung des Artikels I der Zusatzakte)

71. Die Erörterungen stützten sich auf die Absätze 17 bis 20 des Dokuments IRC/V/3.

72. Der Ausschuss stimmte dem Vorschlag des Verbandsbüros in Absatz 20 des erwähnten Dokuments zu, dass nur zwei Mehrheiten für Ratsentscheidungen vorgesehen werden sollten - die einfache Mehrheit und die Dreiviertelmehrheit - und dass die Mehrheiten ausschliesslich in Artikel 22 bestimmt werden sollten. Es wurde die Frage gestellt, ob wie im bisherigen Übereinkommenstext an einzelnen Stellen ein Quorum gefordert werden sollte, und es wurde vorgeschlagen zu bestimmen, dass Ratsentscheidungen nur getroffen werden könnten, wenn wenigstens drei Viertel der Verbandsstaaten vertreten sind. Der Stellvertretende Generalsekretär bemerkte, ein solches Quorum könnte zu Schwierigkeiten führen, wenn der Verband einmal eine grössere Zahl von Verbandsstaaten umfasse. Es wurde auch die Anregung gemacht, den Rat zu ermächtigen, in seinen internen Verfahrensbestimmungen ein Quorum für alle oder bestimmte Arten von Ratsentscheidungen vorzusehen und in dem Übereinkommen zu bestimmen, dass es für die Gültigkeit einer Ratsentscheidung, die über die Wirksamkeit eines Quorum befindet, erforderlich ist, dass drei Viertel der Verbandsstaaten im Zeitpunkt der Entscheidung vertreten sind.

Finanzen (Artikel 26 in der Fassung des Artikels II der Zusatzakte)

73. Die Delegation des Vereinigten Königreichs stellte die Frage, ob und auf welche Weise sichergestellt werden könne, dass jedes Land die Beitragsklasse wähle, die seiner Zahlungskraft entspreche. Der Generalsekretär erwiderte, im gegenwärtigen System gebe es solche Garantien nicht, das System habe sich aber bisher im grossen und ganzen bewährt. Er könne allerdings nicht ausschliessen, dass in Zukunft eine Änderung des Systems erforderlich sei.

74. In diesem Zusammenhang wies der Generalsekretär auf ein Schreiben der luxemburgischen Behörden hin, in dem vorgeschlagen worden war, die Beitragsklassen im Hinblick darauf zu überprüfen, dass sogar der geringste Beitragssatz für Staaten wie Luxemburg zu hoch sei, besonders wenn man ihn mit den Beiträgen vergleiche, die grössere Länder zu zahlen hätten. Der Generalsekretär führte auf, dass das Verhältnis zwischen dem niedrigsten und dem höchsten Beitragssatz nach dem UPOV-Übereinkommen 1 zu 5 betrage, nach dem WIPO-Übereinkommen 1 zu 25 und innerhalb der Vereinten Nationen 1 zu 1,250.

75. Die französische Delegation erwähnte die Möglichkeit, im Übereinkommen einen Artikel aufzunehmen, der den Rat ermächtigen würde, Artikel 26 Absatz 2 im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens zu ändern (siehe Absatz 47 oben). Die niederländische Delegation regte an, Artikel 26 Absatz 5 dahin zu ändern, dass der Rat die Beitragsverpflichtung eines Staates auf einen ihm angemessenen Betrag oder eine ihm angemessene Quote ermässigen kann. Der Ausschuss entschied schliesslich, dass diese Frage auf der nächsten Tagung erneut erörtert werden solle.

0366

TEIL III

ERÖRTERUNG ORGANISATORISCHER FRAGEN  
DER DIPLOMATISCHEN KONFERENZ

76. Die Erörterungen stützten sich auf die Absätze 6 bis 18 sowie 23 des Dokuments IRC/V/5 und auf dessen Anlage.

Zeitpunkt und Dauer der Konferenz

77. Der Ausschuss kam überein, dass die Diplomatische Konferenz innerhalb des Zeitraums vom 3. bis zum 26. Oktober 1978 stattfinden sollte. Ihre genaue Dauer sollte festgelegt werden, sobald bekannt ist, inwieweit vorläufige Einigkeit über die vorgeschlagenen Änderungen zwischen den teilnehmenden Staaten besteht. Der Haushaltsplan für 1978 sollte vorläufig auf die Annahme gestützt werden, dass die Konferenz zwei Wochen dauern wird.

Verfahrensordnung der Diplomatischen Konferenz; Stellung der Nichtverbandsstaaten

78. Der Ausschuss kam überein, dass in der Verfahrensordnung nicht der Status einer besonderen Beobachterdelegation vorgesehen werden sollte. Jeder in der Diplomatischen Konferenz vertretene Staat sollte berechtigt sein, den revidierten Akt zu unterzeichnen und, wenn er ihn unterzeichnet hat, zu ratifizieren, ohne ein besonderes Zulassungsverfahren durchlaufen zu müssen. In Bezug auf die anderen Staaten wurde das Verbandsbüro gebeten, zu prüfen, ob es sinnvoll sei, ihnen die Verpflichtung aufzulegen, ihre Gesetzgebung dem Rat zur Stellungnahme vorzulegen, bevor sie ihre Beitrittsurkunden zum Übereinkommen hinterlegen könnten.

79. Auf Vorschlag des Generalsekretärs kam der Ausschuss überein, dass Regel 47 Absatz 2 neu gefasst werden und vorsehen sollte, dass die Konferenz alle Verfahrensregeln mit Ausnahme der Regeln 33 und 47 ändern kann und dass die Annahme jeder Änderung eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Delegationen der Verbandsstaaten erfordere, die eine Stimme abgäben.

80. Vorbehaltlich dessen, was in den vorausgehenden Absätzen gesagt ist, billigte der Ausschuss den vorläufigen Entwurf der Verfahrensordnung der Diplomatischen Konferenz und den Vorschlag für Artikel 31 des Übereinkommens.

Internationale Organisationen, die zu der Konferenz eingeladen werden sollen

81. In Bezug auf die zwischenstaatlichen Organisationen kam der Ausschuss überein, dass die WIPO, die FAO, die ISTA, die OECD, die EWG (Kommission und Rat) und die EFTA zu der Konferenz eingeladen werden sollten.

82. In Bezug auf die nichtstaatlichen Organisationen kam der Ausschuss überein, dass zusätzlich zu AIPPI, ASSINSEL, AIPH, CIOFORA, FIS und ICC die internationale Kommission für die Nomenklatur der Kulturpflanzen der internationalen Union der Biologischen Wissenschaften sowie eine internationale Organisation, die die Benutzer von Sorten vertritt und die noch zu bestimmen ist, eingeladen werden sollte.

Gesellschaftliches Programm der Diplomatischen Konferenz

83. Der Ausschuss stimmte dem Vorschlag in Absatz 12 des Dokuments IRC/V/5 zu.

Haushaltsansatz für die Diplomatische Konferenz

84. Der Generalsekretär wurde gebeten, die notwendigen Positionen in den Haushaltsplanentwurf aufzunehmen, der dem Rat für seine nächste Tagung vorzulegen ist.

TEIL IV

ERÖRTERUNGEN EINIGER REDAKTIONSFRAGEN, DIE DEN AUTHENTISCHEN FRANZÖSISCHEN  
TEXT DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS UND DEREN AMTLICHE ÜBERSETZUNGEN IN DIE  
ENGLISCHE UND DIE DEUTSCHE SPRACHE BETREFFEN

85. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument IRC/V/4.

Vorschläge zur Klarstellung einzelner Bestimmungen in allen Sprachen

86. Es wurde ausgeführt, dass die vom Verbandsbüro zu Artikel 4 Absatz 4 gestellte Frage (Absätze 5 bis 9 des Dokuments IRC/V/4) im Hinblick auf die Entscheidung des Ausschusses, die Bezugnahme auf den Pariser Verband zum Schutz des gewerblichen Eigentums zu streichen (siehe Absatz 10 oben) nicht erörtert zu werden brauche.

87. Der Ausschuss kam überein, dass die Absätze 2 und 3 des Artikels 8 gestrichen werden sollten und dass der zweite Satz von Artikel 8 Absatz 1 neu gefasst werden sollte, um zum Ausdruck zu bringen, dass die Frist nicht eher als 15 Jahre nach dem Zeitpunkt der Erteilung des Schutzrechtstitels ablaufen dürfe (siehe Absätze 10 bis 13 des Dokuments IRC/V/4).

88. Der Ausschuss stimmte der vorgeschlagenen Verbesserung des Artikels 13 Absatz 2 (Absatz 17 des Dokuments IRC/V/4) zu.

Vorschlag zum authentischen französischen Text mit Auswirkungen auf die deutsche Übersetzung

89. Im Zusammenhang mit der Anregung, den Begriff "obtention" in Artikel 12 Absatz 2 durch "variété nouvelle" zu ersetzen (siehe Absätze 18 und 19 von Dokument IRC/V/4) machte die niederländische Delegation einen weitergehenden Vorschlag dahingehend, den Ausdruck "new variety" ("variété nouvelle"; "neue Sorte") durch einen anderen Ausdruck zu ersetzen, wie etwa den Ausdruck "breeding product" ("obtention"; "Züchtung"). Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland sagte, dass die Verwendung des Begriffs "nouvelle variété" ("new variety"; "neue Sorte") in ihrem Land keine Schwierigkeiten bereitet habe. Sie könne allerdings einer Streichung des Wortes "nouvelle" ("new"; "neu") in dem besagten Begriff in den meisten Fällen zustimmen und würde eine solche Neuerung sogar bevorzugen. Diese letztere Regelung wurde auch von der Mehrheit der anderen Delegationen gutgeheissen.

Vorschläge, die sich nur auf die englische Übersetzung beziehen

90. Der Ausschuss stimmte den Vorschlägen zu, die das Verbandsbüro für eine Verbesserung der englischen Fassungen von Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 30 Absatz 3 gemacht hat (siehe Absätze 20 bis 25 des Dokuments IRC/V/4). Es wurde auch vereinbart, dass diese Änderungen bereits in der gegenwärtigen Übersetzung in der UPOV-Veröffentlichung Nr. 273(E) vorgenommen werden sollten, sobald eine Neuauflage dieser Übersetzung erfolgt.

Vorschläge, die nur die deutsche Übersetzung betreffen

91. Zu der Übersetzung des Begriffs "variation nouvelle" in "Ausgangsmaterial" in der deutschen Übersetzung (siehe Absätze 26 bis 28 des Dokuments IRC/V/4) bemerkte die Delegation der Bundesrepublik Deutschland, dass die gegenwärtige Übersetzung, wenn sie auch nicht wörtlich mit dem authentischen Text übereinstimme, doch klar genug zum Ausdruck bringe, was beabsichtigt sei, und deshalb aufrechterhalten werden solle. Sie berichtete ferner, dass der Begriff in zutreffender Weise von den deutschen Gerichten ausgelegt worden sei. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland fügte hinzu, sie könne den vom Verbandsbüro gemachten Vorschlag nicht unterstützen. Die schweizerische Delegation führte aus, dass sie den Begriff "Ausgangsvariation" vorziehen würde, wenn der Begriff "Ausgangsmaterial" geändert werden müsse. Es wurde schliesslich vereinbart, insoweit den deutschen Text nicht zu ändern.

92. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland stimmte der vorgeschlagenen Änderung des deutschen Wortlauts von Artikel 6 Absatz 1 b) zu (siehe Absätze 29 bis 31 des Dokuments IRC/V/4).

93. Im Verlauf der Diskussion des Vorschlags, den deutschen Wortlaut von Artikel 13 Absatz 10 Satz 2 zu ändern (siehe Absätze 32 bis 34 des Dokuments IRC/V/4) wurde ausgeführt, dass die Wörter "le cas échéant" bereits im französischen Originaltext überflüssig seien und sowohl in diesem Originaltext als auch in allen Übersetzungen gestrichen werden sollten.

94. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland schlug vor, dass bei der nächsten Prüfung des amtlichen deutschen Wortlauts die Frage geprüft werden sollte, ob die Übersetzung der folgenden Begriffe verbesserungsfähig sei:

- (i) die Übersetzung des Begriffs "critères" durch "Merkmale" in dem Eingangssatz von Artikel 6;
- (ii) die Übersetzung der Wendung "pour bénéficiaire des dispositions du paragraphe précédent..." durch "Absatz 1 ist zugunsten der neuen Hinterlegung nur anwendbar..." in Artikel 7 Absatz 1.

#### TEIL V

#### WEITERE ENTSCHEIDUNGEN

#### Besondere Vereinbarung über eine engere Zusammenarbeit zwischen Verbandsstaaten

95. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland schlug vor, während der nächsten Tagung des Ausschusses in zwangloser Form zu erörtern, ob es möglich sei, mit der Arbeit an einer besonderen Vereinbarung zu beginnen, die eine engere Zusammenarbeit zwischen Verbandsstaaten zum Gegenstand habe und insbesondere auch die Erteilung eines in einzelnen oder allen Verbandsstaaten geltenden Schutzrechts oder die Anerkennung von in einem Verbandsstaat erteilten Schutzrechten in den anderen Verbandsstaaten vorsehe. Die Erörterung solle keinen besonderen Tagesordnungspunkt für diese Tagung bilden. Die französische Delegation führte aus, dass UPOV nicht das richtige Forum für solche Gespräche sei, wenn die geplante Zusammenarbeit die Harmonisierung nationaler Rechte erforderlich mache. Diese Auffassung wurde von den Delegationen Dänemarks, der Bundesrepublik Deutschland, Schweden und des Vereinigten Königreichs nicht geteilt.

[Anlage folgt]

LIST OF PARTICIPANTS/LISTE DES PARTICIPANTS/TEILNEHMERLISTE

I. MEMBER STATES

BELGIUM/BELGIQUE/BELGIEN

M. L. VAN DEN EYNDE, Conseiller juridique au Ministère de l'Agriculture,  
rue Joseph II 30, 1040 Bruxelles

DENMARK/DANEMARK/DÄNEMARK

Mr. H. SKOV, Chief of Administration, Statens Planteavlkontor, Kongevejen 83,  
2800 Lyngby

FRANCE/FRANKREICH

M. B. LACLAVERIE, Président du Conseil de l'UPOV, Secrétaire général du Comité  
de la protection des obtentions végétales, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris

M. J.J.N. VERISSI, Adjoint au Secrétaire général, Comité de la protection des  
obtentions végétales, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris

Mme L. NICODEME, Attaché principal, Direction des affaires économiques,  
Ministère des affaires étrangères, 37, Quai d'Orsay, 75007 Paris

GERMANY (FED. REP. OF)/ALLEMAGNE (REP. FED. D')/DEUTSCHLAND (BUNDESREPUBLIK)

Dr. D. BÖRINGER, Präsident, Bundessortenamt, Rathausplatz 1, 3 Hannover 72

Mr. W. BURR, Regierungsdirektor, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten, Rochusstrasse 1, 5300 Bonn

Mr. H. KÜNHARDT, Leitender Regierungsdirektor, Bundessortenamt, Rathausplatz 1,  
3 Hannover 72

Mr. H.J. SCHMID, Oberregierungsrat, Bundesministerium der Justiz, Stresemannstr. 6,  
5300 Bonn

NETHERLANDS/PAYS-BAS/NIEDERLANDE

Mr. J.I.C. BUTLER, Chairman, Board for Plant Breeders' Rights, Raad voor het  
Kwekersrecht, Postbus 104, 6701 CD Wageningen

Mr. K.A. FIKKERT, Legal Adviser at the Ministry of Agriculture and Fisheries,  
Bezuidenhoutseweg 73, The Hague

Mr. A.W.A.M. VAN DER MEEREN, Secretary, Board for Plant Breeders' Rights,  
Raad voor het Kwekersrecht, Postbus 104, 6701 CD Wageningen

SWEDEN/SUEDE/SCHWEDEN

Prof. H. ESBO, Chairman, National Plant Variety Board, 17173 Solna

Mr. S. MEJEGARD, Judge of the Court of Appeal, Svea Hovrätt, Fack,  
10310 Stockholm 2

UNITED KINGDOM/ROYAUME-UNI/VEREINIGTES KÖNIGREICH

Mr. H.A.S. DOUGHTY, Controller, Plant Variety Rights Office, Whitehouse Lane,  
Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

0370

II. NON-MEMBER STATES

SOUTH AFRICA/AFRIQUE DU SUD/SÜDAFRIKA

Mr. J.U. RIETMANN, Attaché Agricole, South African Embassy, 59, Quai d'Orsay,  
75007 Paris

SWITZERLAND/SUISSE/SCHWEIZ

Mr. W. GFELLER, Jurist, Abteilung für Landwirtschaft, Büro für Sortenschutz,  
Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

III. OFFICER/BUREAU/VORSITZ

Mr. H. SKOV, Chairman

IV. OFFICE OF UPOV/BUREAU DE L'UPOV/BÜRO DER UPOV

Dr. A. BOGSCH, Secretary-General  
Dr. H. MAST, Vice Secretary-General  
Mr. A. HEITZ, Administrative and Technical Officer

[End of Annex and of document;  
Fin de l'annexe et du document;  
Ende der Anlage und des Dokuments]